

## **Anlage zu § 14 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen**

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilungen  
in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen

### **§ 1 Organisation**

Kinderabteilungen sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. Bei von mehreren Ortsfeuerwehren gemeinsam eingerichteten Kinderabteilungen nehmen die Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister diese Aufgabe gemeinsam wahr.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderabteilung sind insbesondere
  - Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendabteilung
  - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
  - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
  - Förderung der sozialen Kompetenz
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
  - Spiel und Sport
  - Basteln
  - Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
  - Brandschutzerziehung
  - Verkehrserziehung
  - Umweltschutz.
- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderabteilung dürfen nicht durchgeführt werden:

Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.

Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

Spielerisches Heranführen an leichte Tätigkeiten (z.B. Bedienen der Kübelspritze, Üben von Knoten) ist zulässig.
- (4) Bei der Arbeit in der Kinderabteilung ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (5) Die Kinderabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds.MBl. S. 188) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz in den jeweils gültigen Fassungen

- (6) Die Kinderabteilung führt ihren Dienst im Regelfall getrennt vom Dienst der Jugendabteilung durch.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied der Kinderabteilung hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung, an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Organisationsgrundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen, die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

#### **§ 5 Leitung der Kinderabteilung**

Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderabteilung. Das Feuerwehrmitglied soll Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Isernhagen sein, über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin / Jugendgruppenleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Jugendarbeit mit Kindern geeignet sein. Leistet das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Mitglied keinen aktiven Feuerwehrdienst ist anzustreben, dass ein geeignetes aktives Mitglied als Stellvertreterin / Stellvertreter beauftragt wird.

Das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Organisationsgrundsätze insbesondere zuständig für die

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit der Leiterin / dem Leiter der Jugendabteilung
- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

#### **§ 6 Sprecherin / Sprecher der Kinderabteilung**

Die Mitglieder der Kinderabteilung können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der Leitung der Kinderabteilung zu vertreten.

#### **§ 7 Kleiderordnung**

Eine Kleiderordnung besteht nicht; die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendabteilung darf nicht getragen werden. Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) ist anzustreben.